

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Vorname	
3	Steuernummer	
Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen		
4	1. Antrag <input type="checkbox"/> Ich/Wir beantrage/n die Anwendung der Vereinfachungsregelung (BMF-Schreiben vom 29.10.2021, BStBl I Seite xxx.)	
5	2. Erklärungen Ich erkläre/Wir erklären, dass meine/unsere Photovoltaikanlage(n) in der Summe eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt/ Kilowattpeak hat/haben, alle Photovoltaikanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und/oder es ausgeführte Anlagen sind, die vor dem 1.1.2004 in Betrieb genommen wurden. Verwendung des erzeugten Stroms: der erzeugte Strom wird ausschließlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. der erzeugte Strom wird eingespeist und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht. Bei (teilweiser) Vermietung oder Nutzung zu eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken des Gebäudes auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist: Der Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen ¹⁾ oder fremden betrieblichen Zwecken ist technisch ausgeschlossen. Hinweis zu ¹⁾ : Ein häusliches Arbeitszimmer ist hierbei unschädlich.	
6	Waren die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage/dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer einheitlichen und gesonderten Feststellung, ist der Antrag einheitlich von allen Beteiligten zu stellen. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Strom ausschließlich eingespeist wird oder eingespeist wird und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.	
7	3. Folgen bei Anwendung der Vereinfachungsregelung Bei den oben genannten kleinen Photovoltaikanlagen wird mit Abgabe dieses Antrags ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen unterstellt, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und deshalb einkommensteuerrechtlich nicht relevant sind. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben. Veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig wegen der Gewinnerzielungsabsicht der Einkünfte aus der Photovoltaikanlage stehende Steuerbescheide), sind nicht mehr zu berücksichtigen.	
8	4. Nutzungsänderungen, Überschreitung der Leistungsgrenze Für Veranlagungszeiträume, in denen die Voraussetzungen der Zeile 5 nicht ganzjährig vorliegen, ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden. Sie sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen der Zeile 5 Ihrem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.	
9	Datum, Unterschrift(en) Antrag ist eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.	